

## **Vorbereitungskurse zur eidgenössischen Berufsprüfung für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (ASGS) Merkblatt zu Gesuchen um EKAS-Subjektfinanzierung (Erfolgsprämie)**

---

1. An SBFI-Subjektfinanzierungsberechtigte, welche die Berufsprüfung „Spezialist / Spezialistin ASGS“ bestanden haben, richtet die EKAS ab 2019 jeweils 50% des vom SBFI bezahlten Betrags aus, höchstens aber CHF 4'000. Die Auszahlung erfolgt nach Einreichen der Prüfungsverfügung und der Bescheinigung des SBFI über die Subjektfinanzierung.

2. Personen, die mangels eines steuerlichen Wohnsitzes in der Schweiz keinen Anspruch auf eine SBFI-Subjektfinanzierung haben, richtet die EKAS ab 2019 25% der anrechenbaren Kursgebühren aus, höchstens aber CHF 4'000. Einzureichen sind

1. Angaben zur gesuchstellenden Person
2. die vom Anbieter des vorbereitenden Kurses ausgestellten Rechnungen über die von der Absolventin oder dem Absolventen zu bezahlenden Kursgebühren
3. die vom Anbieter des vorbereitenden Kurses ausgestellte Bestätigung über die von der Absolventin oder dem Absolventen bezahlten, anrechenbaren Kursgebühren
4. die Verfügung über Bestehen der absolvierten eidgenössischen Berufsprüfung „Spezialist / Spezialistin ASGS“
5. die Bestätigung des Arbeitgebers, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller zum Zeitpunkt der Eröffnung der Verfügung über das Bestehen der Berufsprüfung in der Schweiz berufstätig war.

Bei der Bemessung der anrechenbaren Kursgebühren lehnt sich die EKAS an die Praxis des SBFI an (vgl. Art. 66b, 66c, 66f und 66g der Verordnung über die Berufsbildung [BBV]).

Die Auszahlung erfolgt nach Einreichen der erwähnten Beilagen.

### 3. Hinweise:

Für die Einreichung der Gesuche wird auf <https://erfolgspraemie.ekas-info.ch> ein elektronisches Formular zur Verfügung gestellt.

Ein allfälliger Anspruch auf eine Subjektfinanzierung der EKAS erlischt, wenn der Betrag nicht innert 12 Monaten nach bestandener Prüfung beantragt worden ist.

Die EKAS behält sich vor, die Höhe der Beiträge anzupassen. Massgebend für die Auszahlung bleibt der Beschluss der EKAS, der im Zeitpunkt der ersten Anmeldung der oder des Teilnehmenden zum Vorbereitungskurs auf die eidgenössische Berufsprüfung „Spezialist / Spezialistin ASGS“ öffentlich bekannt war.

Teilnehmende von Vorbereitungskursen, für die eine EKAS-Projektfinanzierung ausgerichtet wird, haben keinen Anspruch auf eine EKAS-Subjektfinanzierung.